

Coronaschutzverordnung Positiv-/Negativliste

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage Bund	Rechtsgrundlage Land/Stadt	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
1	Außergastronomien jeglicher Art	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG	§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaSchVO	Der Betrieb von gastronomischen Einrichtung ist untersagt. Zulässig ist die Belieferung mit Speisen sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen. Der Verzehr im Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung ist unzulässig.
2	Ausstellungen, Messen, Jahrmärkte iSv § 68 Abs. 2 GewO (z. B. Trödelmärkte), Spezialmärkte iSv § 68 Abs. 1 GewO (Flohmärkte, Weihnachtsmärkte etc.) und ähnliche Veranstaltungen	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 S. 1 IfSG	§ 11 Abs. 6 CoronaSchVO	Alle Märkte und marktähnliche Veranstaltungen sind bis auf Weiteres untersagt.
3	Autokino, -theater und ähnliche Einrichtungen	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 S. 2 IfSG	§ 8 Abs. 2 CoronaSchVO	Veweis auf Einschränkungen der § 2 CoronaSchVO für die Insassen der Fahrzeuge sowie § 11 Abs. 1 CoronaSchVO für Sanitärräume, Speisen und Ticketwerb. Betrieb von Gastronomie ist untersagt. Zwischen den Fahrzeugen ist ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
4	Baumärkte (Gartenbau, Großhandel etc.)	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 S. 1 IfSG	§ 11 Abs. 2, 3 CoronaSchVO	Der Betrieb von Baumärkten für Privatkunden ist nicht zulässig. Der Großhandel und Gartenbaumärkte dürfen weiter öffnen. Gem. Bundesnotbremse dürfen Baumärkte auch für Gewerbetreibende nicht öffnen, sondern nur der Großhandeln.
5	Bestattungen und Totengebete	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 S. 2 IfSG	§ 13 Abs. 2 Nr. 4 iVm. § 2 Abs. 2 Nr. 10 CoronaSchVO	Unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie ggf. der Maskenpflicht zulässig. Zulässig ist lediglich das Totengebet bzw. die tatsächliche Bestattung auf dem Friedhof sowie ein Gottesdienst. Eventuelle Anschlussveranstaltungen (Leichenschmaus o.Ä.) fallen unter das allgemeine Verbot. Zulässig sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 CoronaSchVO die nahen Angehörigen der gestorbenen Person. Sofern dies sowie die sonstigen Regelungen von §§ 2-4a CoronaSchVO beachtet werden, gibt es keine Obergrenze von Personen.
6	Betriebsfeiern o. Ä.	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 S. 1 IfSG	§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO	Betriebsfeiern mit geselligen Anlässen sind gem. § 13 Abs. 1 CoronaSchVO als allgemeine Veranstaltung untersagt.
7	Bibliotheken, Büchereien sowie Videotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen (auch die städtische Bibliothek)	nein	Keine konkrete Regelung	§ 6 Abs. 4 CoronaSchVO	Der Betrieb von Bibliotheken (privat, öffentlich sowie an Hoch- und Fachhochschulen) ist unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO zulässig. Die Erfordernis der Rückverfolgbarkeit ist zu beachten, außer wenn die Ware vorab bestellt wurde.
8	Öffentliche Bildungseinrichtungen - Schulen - Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten - Berufskollegs - Ausbildungen öffentlicher Dienst (HPSV, RheinStud)	nein	§ 28b Abs. 3 IfSG	§ 6 Abs. 1 und 2 iVm. § 7 Abs. 1 CoronaSchVO	Der Lehr- und Prüfbetrieb an Hochschulen und öffentlichen Schulen wird gem. CoronaBetrVO geregelt. Nur berufs- und schulabschlussbezogene Prüfungen sind unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO in Präsenz zulässig. Ausbildungs- und abschlussbezogene Ausbildungen dürfen nur ausnahmsweise in Präsenz stattfinden, wenn es ansonsten unzumutbar ist (Handwerk etc.).
9	Private und sonstige Bildungseinrichtungen - Tanz-, Ballett-, Musikschulen - Fortbildungszentren - Erste Hilfe Kurse o.Ä. - Schwimmkurse für Kleinkinder sowie Anfängerschwimmkurse	ja	§ 28b Abs. 3 IfSG	§ 7 Abs. 1 Nr. 1-7 CoronaSchVO	Generell zulässig ist Einzelunterricht im Freien sowie Präsenzunterricht für Abschlussklasse, staatlich anerkannte Berufsabschlüsse sowie Vorbereitungen dazu. Nachhilfekurse sowie musikalischen und künstlerischen Unterricht in Gruppen mit bis zu fünf Personen (Lehrer nicht mitgerechnet) sind wieder erlaubt. Schwimmunterricht für Kleinkinder sowie Anfängerkurse sind mit bis zu fünf Personen plus Trainer*in zulässig. Grundsätzlich ist §§ 2-4a CoronaSchVO bei Präsenzveranstaltungen zu beachten.
10	Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie generelle Prostitution und sexuelle Dienstleistungen.	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	§ 10 Abs. 2 CoronaSchVO	Erbringen von sexuellen Dienstleistungen gem. § 2 Abs. 7 ProstSchG ist unzulässig. Das schließt Tantra-Massagen, Stripclubs etc. zu.
11	Berufs- und Profisport	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 6 2. HS IfSG	§ 9 Abs. 4 Nr. 1 - 4 CoronaSchVO	Generelle als Ausnahme zulässig ist das Training von Berufssportlern in Innenräumen, wenn diese Räume vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Das Training von auf landes- oder bundesebene gelisteten Kadersportlern ist in den Bundes- und Landesleistungszentren ebenfalls zulässig.

Coronaschutzverordnung Positiv-/Negativliste

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage Bund	Rechtsgrundlage Land/Stadt	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
12	Breitensport (BFG) <i>Als Breitensport gelten organisierte Angebote von Vereinen oder Privatpersonen mit einem festgelegtem Zeitraum und Ort. Davon abzugrenzen sind offene, unverbindliche Angebote - beispielsweise auf Bolz- und Spielplätzen. Hier ist keine Rückverfolgbarkeit notwendig.</i>	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 6 1. HS IfSG	§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO iVm. § 4a Abs. 1 CoronaSchVO iVm. § 1 Nr. 9 AV der Stadt Köln vom 2.10.20 in der aktuell gültigen Fassung	Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien ist nur unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen (1 Haushalt und 1 weitere Person) zulässig. Aufsichtspersonen haben die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 4a Abs. 1 CoronaSchVO sicherzustellen. Kinder unter 15 Jahren sind Gruppen zu fünf (plus Trainer*in) bei kontaktloser Ausführung im Freien und auf Sportanlagen zulässig.
13	Campingplätze	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 10 IfSG	§ 15 Abs. 1 CoronaSchVO	Siehe Hotels. Gilt nicht für für dauerhaft angemietete oder im Eigentum befindliche Immobilien und für dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen etc.
14	Clubs, Diskotheken sowie ähnliche Einrichtung	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO	Der öffentliche Betrieb von Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist weiterhin untersagt.
15	Dienstleistungen allgemein	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 8 IfSG	§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO	Allgemeine Dienstleistungen (Handwerk etc.) bei denen der Mindestabstand eingehalten werden kann, sind unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO zulässig. Für Verkaufsräume gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1-8 sowie Abs. 3 und 4 entsprechend.
16	Körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Kosmetiker, Massagen, Tätowierer, Fußpflege, Maniküre, Piercer etc.)	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 8 IfSG	§ 12 Abs. 2 CoronaSchVO iVm. § 1 Nr. 8 AV der Stadt Köln vom 2.10.20 in der aktuell gültigen Fassung	Alle körpernahen Dienstleistungen sind untersagt. Davon ausgenommen sind medizinische, therapeutische, pflegerische und seelsorgerische Tätigkeiten sowie Frisüre und Fußpflege. Für die Inanspruchnahme von Friseurleistungen oder Leistungen der Fußpflege muss der Kunde einen max. 24 Stunden alten negativen Coronatest vorweisen. Möglich ist auch ein Selbsttest vor Ort, der unter Aufsicht des Personals durchgeführt wurde. Von den Beteiligten sind grds. Atemschutzmasken zu tragen.
17	Dreharbeiten (öffentlicher Raum)	ja	Keine Regelung	§ 1 Abs. 2 iVm. § 4 Abs. 2 CoronaSchVO	Dreharbeiten im öffentlichen Raum sind weiter zulässig. Entsprechende Erlaubnisse werden weiter erteilt. Der jeweilige Betreiber ist für die Einhaltung Hygieneregeln sowie Abstände zw. Menschen verantwortlich. Dies gilt einerseits im Innenverhältnis (Arbeitsschutz gem. § 4 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO) sowie im Außenverhältnis zu unbeteiligten Personengruppen. Bei den Genehmigungen wird darauf geachtet, dass enge Stellen auf Bürgersteigen vermieden werden.
18	Dreharbeiten (Studios)	ja	Keine Regelung	§ 4 Abs. 2 CoronaSchVO	Bei Nicht-Beachten von Abständen oder Verstößen gegen die Hygiene nur per Einzelmaßnahme nach IfSG ahndbar. Für die Kontrolle und Ahndung ist die Bezirksregierung - Betrieblicher Arbeitsschutz zuständig. Halteverbote für Materialfahrzeuge (Licht, Ton, Maske etc.) vor Privatgeländen bei Genehmigung zulässig.
19	Drogerien	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 S. 2 IfSG	§ 11 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO	Der Betrieb ist zulässig. Dies betrifft alle Betriebe, die Gegenstände des täglichen Bedarfs aus dem Drogerie-Bereich verkaufen. Gegenstände, die nicht unter die Ausnahme fallen, dürfen nicht angeboten werden.
19	Erste Hilfe Kurse (privat und öffentlich)	ja	Keine konkrete Regelung	§ 7 Abs. 1 Nr. 3.4a CoronaSchVo	Erste Hilfe Kurse sind unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO in Präsenz zulässig. Es sind möglichst große Räume zu benutzen und die Teilnehmendenzahl zu begrenzen.
21	Fahrschulen (auch Flug-, Luftfahrer- und Bootsschulen)	ja	Keine konkrete Regelung	§ 7 Abs. 3 CoronaSchVO	Praxisunterricht ist ohne Einschränkungen von geleisteten Mindeststunden zulässig. Im Fahrzeug sind die Hygiene- und Abstandsregelungen gem. §§ 2-4a CoronaSchVO zu beachten. Für den Praxisunterricht muss der Mindestabstand nicht beachtet werden, wenn Schüler und Lehrer eine FFP2 Maske tragen.
22	Fitnessstudios jeglicher Art	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO	Der Betrieb von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen (auch EMS Studios bzw. Dienstleister ohne physiotherapeutischen Zulassung) ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist der Betrieb eines "Outdoor-Fitnessstudios". Die Ausnahme aus § 9 Abs. 1 CoronaSchVO gilt nur für feste Anlagen (Trimm-Dich-Pfade, Bolzplätze etc.)

Coronaschutzverordnung Positiv-/Negativliste

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage Bund	Rechtsgrundlage Land/Stadt	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
23	Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen - Kletterparks - Minigolfanlagen - Vergleichbare Anlagen	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO	Der Betrieb (Indoor und Outdoor) ist untersagt.
24	Gastronomie Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG	§ 14 Abs. 1 CoronaSchVO	Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln betrieben werden. Zulässig ist der "Außer-Haus-Verkauf" zubereiteter Speisen und von Getränken.
25	Gottesdienst, Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften	ja	§ 28b Abs. 4 IfSG	§ 1 Abs. 3 CoronaSchVO	Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich an den allgemeinen Regelungen der Coronaschutzverordnung. Ab 10 Personen ist eine Anzeige beim Gesundheitsamt an 53-veranstaltungsanmeldungen@stadt-koeln.de erforderlich.
26	Handel für privilegierte Warengruppen - Einzelhandel - Wochenmärkte mit dem Schwerpunkt Lebensmittel - Apotheken, Reformhäuser etc. - Tankstellen, Banken, Schreibwaren - Buchhandlungen etc. - Futtermittel- und Tierbedarfsmärkte - Gartencenter (auch in Baumärkten)	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG	§ 11 Abs. 1 CoronaSchVO	Die Anzahl von gleichzeitig in zulässigen Handelseinrichtungen anwesenden Kundinnen und Kunden darf jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen; in Handelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern darf diese Anzahl 80 Kundinnen beziehungsweise Kunden zuzüglich jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene 20 Quadratmeter der über 800 Quadratmeter hinausgehenden Verkaufsfläche nicht übersteigen. Für Einkaufszentren gilt die Verkaufs- und Allgemeinfläche. Warteschlangen sollen vermieden werden.
27	Handel sonstige Warengruppe - Elektrofachgeschäfte - Textilhandel - Spezialgeschäfte	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 S.2 a IfSG	§ 11 Abs. 4 CoronaSchVO	Alle Verkaufsstellen nicht-privilegierter Warengruppen dürfen nur noch nach vorherigen Bestellung und unter Beachtung aller Schutzmaßnahmen Waren abgeben. Eine Öffnung der Verkaufsfläche ist nicht zulässig.
28	Heilpraktiker	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 8 IfSG	§ 12 Abs. 3 CoronaSchVO	Nach Vorgaben und Richtlinien des RKI, sofern eine offizielle Approbation vorhanden ist.
29	Hochzeitssäle	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 und 5 IfSG	§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO	Veranstaltungen sind generell untersagt.
30	Hotels	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 10 IfSG	§ 15 Abs. 1 CoronaSchVO	Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind bis auf Weiteres untersagt. Die Vermietung von Räumen für Veranstaltungen ist zulässig. Gilt nicht für s.g. "Dauercamper" oder selbstgenutztes Eigentum (Ferienhäuser etc.). Ausnahmsweise sind Übernachtungen zu dringenden und/oder wichtigen privaten Gründen zulässig. Gründe dafür können eine Beerdigung, Hochzeit, zeitlich notwendige Übernachtungen (med. Behandlungen o.Ä.) sein. Entscheidend ist die Zumutbarkeit ohne Übernachtung und/oder wenn ohne Übernachtung Wohnungslosigkeit (wenn die Wohnung nicht bewohnbar ist) droht.
31	Hundeschulen und -trainer (mobil oder stationär)	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 12 Abs. 1 CoronaSchVO	Als Einzeltraining im Freien zulässig.
32	Kinos	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG	§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO	Der Betrieb von Kinos ist allgemein untersagt.
33	Live Musik in Gaststätten sowie Straßenmusik/-kunst gem. KSO allgemein	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG	§§ 8 Abs. 1, 14 Abs. 1 CoronaSchVO § 1 Nr. 7 AV der Stadt Köln vom 2.10.20 in der aktuell gültigen Fassung	Kulturelle Veranstaltungen sind gem. § 8 Abs. 1 CoronaSchVO untersagt. Gastronomische Einrichtungen dürfen gem. § 14 Abs. 1 CoronaSchVO nicht betrieben werden.
34	Museen, Kunstgalerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen	Nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG	§ 8 Abs. 4 CoronaSchVO	Der Betrieb kultureller Einrichtungen sowie entsprechender Veranstaltungen ist nicht zulässig. Die Ausnahmen für Streaming-Veranstaltungen o.Ä. bleiben bestehen.
35	Musikschulen	Nein	§ 28b Abs. 3 S. 3 IfSG	§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 CoronaSchVO	Gem. Bundesnotbremse ist der Präsenzunterricht nur noch für eine Person im Freien zulässig. Weitere Regelungen durch das MAGS NRW sind abzuwarten.
36	Öffentliche Verkehrsmittel	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 9 IfSG	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO	Bei der Benutzung des öPNV jeglicher Art (Deutsche Bahn, KVB etc.) ist eine medizinische Maske zu tragen. Die Tragepflicht von medizinischen Masken wird durch den Dienstleister sichergestellt. Die Seilbahn der KVB unterliegt als öPNV ebenfalls diesen Regelungen.

Coronaschutzverordnung Positiv-/Negativliste

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage Bund	Rechtsgrundlage Land/Stadt	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
37	Opern- und Konzerthäuser, Theater	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG	§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO	Kulturelle Veranstaltungen in Innenräumen sind weiterhin untersagt. Zulässig ist eine Aufnahme oder streamen ohne Zuschauer im Raum. Dafür notwendiges Personal darf unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO ebenfalls anwesend sein.
38	Reisebüros	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG	§ 11 Abs. 3 CoronaSchVO	Vermittlung von Reisen iSd. Einzelhandels sind nur noch Online bzw. Abholung von Reiseunterlagen nach vorheriger Bestellung zulässig.
39	Reisebusreisen	nein	Ist nicht konkrete geregelt	§ 15 Abs. 2 CoronaSchVO	Reisebusreisen aus touristischen Zwecken sind untersagt.
40	Reitställe und -sport, sowie Reitunterricht	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 2e IfSG	§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO	Reiten, auch Unterricht, darf als Individualsport im Freien betrieben werden. In Reithallen (geschlossenen Räumen) ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen zulässig. Tierbetreuung ist als Ausnahme von den Ausgangsbeschränkungen des § 28b IfSG zugelassen.
41	Schwimmbäder (auch Spaßbäder und Freibäder) sowie Saunen und Thermen und ähnliche Einrichtungen	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 CoronaSchVO	Der Betrieb ist untersagt. Ausnahmen sind in § 9 Abs. 4 CoronaSchVO geregelt. Die Ausnahme für Schwimmunterricht entfällt.
42	Shishabar	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG	§ 14 Abs. 1 CoronaSchVO	Unzulässig als gastronomischer Betrieb oder als Schank- und Speisewirtschaft.
43	Sonnenstudios und vergleichbare Einrichtungen	ja	Nicht konkret geregelt	§ 12 Abs. 2a CoronaSchVO	Die Benutzung der Kabinen ist so kontaktarm wie möglich zu gestalten. Generell ist hinsichtlich der Verkaufsräume § 11 Abs. 3 iVm. § 16 Abs. 1 Nr. 6 CoronaSchVO sowie §§ 2-4a CoronaSchVO zu beachten.
44	Spielautomaten in Gaststätten	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG	§ 14 Abs. 1 iVm. § 10 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO	Der Betrieb von gastronomischen Einrichtung ist untersagt. Damit ist auch die Benutzung der Automaten nicht zulässig.
45	Spielbanken (= Casinos) (ohne Automaten)	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO	Generell nicht zulässig. In Köln gibt es so einen Betrieb nicht.
46	Spielhalle, Wettbüros, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen Auch: Spielautomaten	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	§ 10 Abs. 1a CoronaSchVO	Gemäß Bundesnotbremse ist eine Öffnung nicht zulässig. Damit entfällt auch die Annahme von Wettscheinen o.Ä. in den Geschäftsräumen. Spielautomaten in zulässigen Betrieben (Einzelhandel, Tankstellen etc.) dürfen analog nicht betrieben werden.
47	Spielplätze (frei zugänglich, privat und öffentlich)	ja	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 IfSG	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 iVm § 3 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Nr. 2 CoronaSchVO	Abstands- und Hygieneregeln sind durch Begleitpersonen (= Eltern o.Ä.) sicherzustellen. Eine Maskenpflicht für Alltagsmasken gilt auch auf Spielplätzen (außer für Kinder bis zum Schuleintritt).
48	Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen. (Ausnahme Profisport)	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG	§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO	Siehe: Breitensport
49	Stadtführungen	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG	§ 8 Abs. 1-3 CoronaSchVO	Als kulturelle Veranstaltung im Freien unzulässig. Ausnahme ist eine private Führung unter Beachtung des Kontaktverbots sowie der AHA-Regeln iSv. §§ 2-4a CoronaSchVO.
50	Ballett- und Tanzschulen	nein	§ 28b Abs. 3 S. 3 IfSG	§ 7 Abs. 1 iVm. § 9 Abs. 1 CoronaSchVO	Zulässig bleiben Kindergruppen bis unter 15 Jahren (max. 5 Kinder plus Trainer*in) im Freien und auf Sportanlagen. Generelle als Ausnahme zulässig ist das Training von Berufssportlern in Innenräumen, wenn diese Räume vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Das Training von auf landes- oder bundesebenen gelisteten Kadersportlern ist in den Bundes- und Landesleistungszentren ebenfalls zulässig.
51	Trauungen	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG	§ 13 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO iVm § 2 Abs. 2 Nr. 9 CoronaSchVO	Für Eheschließungen dürfen nur das Hochzeitspaar, eigene im Haushalt lebende Kinder und, falls erforderlich, eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher im Raum sein. Diese müssen vorab angemeldet werden. Für Trauungen in städtischen Diensgebäuden bzw. Trauzimmern ist ein tagesaktueller negativer Schnell- oder Selbsttest durchzuführen. Weitere Informationen: https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/standesamt?kontrast=weiss
52	Allgemeine Veranstaltungen	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 und 5 IfSG	§ 13 Abs. 1 und Abs. 3 CoronaSchVO	Veranstaltungen sind bis auf Weiteres untersagt. Große Festveranstaltungen (Volksfeste, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste und ähnliche Festveranstaltungen) sind untersagt.

Coronaschutzverordnung Positiv-/Negativliste

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage Bund	Rechtsgrundlage Land/Stadt	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
53	Veranstaltungen mit geselligem Charakter sowie für einen herausragenden Anlass - Geburtstage - Jubiläen - Hochzeiten - Taufen - Sonstige Abschlussfeiern (auch im Schulbereich)	nein	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 und 5 IfSG	§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO	Die Ausnahme für gesellige Veranstaltungen von allgemeinen Veranstaltungen wurde aufgehoben. Diese sind wie alle allgemeinen Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 1 CoronaSchVO untersagt.
54	Versammlungen	ja	§ 28b Abs. 4 IfSG	§ 13 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO	Für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz wurden die bisherigen Einschränkungen aufgehoben. Ab 25 Personen besteht auch im Freien die Pflicht eine MNB zu tragen sowie die Abstände von 1,5 Metern einzuhalten. Je Versammlung werden individuell Personengrenzen festgelegt. Gem. Absprache im Krisenstab wird die Personengrenze auf 10 Personen begrenzt.
55	Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie rechtlich vorgeschriebene Sitzungen (Eigentümersammlungen o.Ä.)	ja	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 und 5 IfSG	§ 13 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO	Rechtlich vorgeschriebene Sitzungen, Gremien und ähnliche Veranstaltungen privater und öffentlicher Vereine wie Institutionen sind zulässig. Mehr als 20 Teilnehmende erfordern ein Hygieneschutzkonzept gem. § 4 CoronaSchVO sowie einen triftigen Grund, warum die Veranstaltung nicht nach dem 18.04.2021 durchgeführt werden kann.
56	Wochenmärkte und ähnliche Einrichtungen	ja	§ 28b Abs. 4 1. HS IfSG	§ 11 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO iVm. § 1 Nr. 10 AV d. Stadt Köln v. 2.10.20 (Änd. 16.04.21)	Wochenmärkte sind unter Beachtung von §§ 2 - 4a CoronaSchVO für die Grundversorgung zulässig. Zulässig sind nur Stände mit verzehrbaren Gütern sowie Schnittblumen.